

12.06.2013

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1225 vom 8. Mai 2013  
der Abgeordneten Susanne Schneider FDP  
Drucksache 16/2923

### Sozialbestattungen

**Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter** hat die Kleine Anfrage 1225 mit Schreiben vom 12. Juni 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Das Ordnungsamt ist für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit verstorbenen Personen zuständig. Diese Rahmenbedingungen sind im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen dargelegt.

In Nordrhein-Westfalen herrscht Bestattungspflicht. Wenn Menschen versterben, haben sie entweder selbst ihre Bestattung im Vorfeld gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geregelt oder ihre Hinterbliebenen regeln dies in ihrem Sinne. Die Erben müssen für die Beerdigung bezahlen. Lassen sich aber keine Angehörigen ermitteln oder sind ihnen die Kosten nicht zuzumuten, dann springt das Sozialamt gemäß § 74 SGB VII ein und das Ordnungsamt organisiert die Bestattung. Betroffen sind meist Wohnungslose oder Menschen, die betreut werden. Die Zahl der Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten durch die Sozialämter nimmt nach Wahrnehmung der Öffentlichkeit immer weiter zu.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Darlegung im zweiten Absatz der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage 1225, dass dann, wenn sich keine Angehörigen ermitteln lassen oder ihnen die Kosten der Bestattung nicht zuzumuten sind, eine Kostenübernahme durch das Sozialamt erfolgt und das Ordnungsamt die Bestattung organisiert, ist unzutreffend. Hierzu ist Folgendes klarzustellen:

Datum des Originals: 12.06.2013/Ausgegeben: 17.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) sind zunächst die Hinterbliebenen in einer festgelegten Rangfolge zur Bestattung verpflichtet. Verfügen die Hinterbliebenen über keine oder nicht ausreichende Mittel zur Übernahme der Bestattungskosten, können sie entsprechende Mittel beim örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragen (§ 74 SGB XII).

Wenn die Hinterbliebenen nicht oder nicht rechtzeitig ihrer Verpflichtung zur Bestattung nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung zu veranlassen.

- 1. *Wie hoch ist die Anzahl der nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) geregelten Bestattungen durch örtliche Ordnungs-behörden, wenn keine Angehörigen des Verstorbenen aufzufinden sind?***

Zu dieser Frage liegen weder dem befragten Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen noch dem Städtetag Nordrhein-Westfalen verwertbare Erkenntnisse vor. Innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit lassen sich diese auch nicht durch Abfrage bei allen Kreisen und kreisfreien Städten erheben.

- 2. *Wie hoch sind die dabei entstehenden Kosten? (Bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten.)***

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

- 3. *Welche Kosten entstehen der öffentlichen Hand durch Bestattungen gemäß § 74 SGB XII? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten.)?***

Den Trägern der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen sind für die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII im Jahr 2011 Gesamtausgaben in Höhe von 15.618.894 Euro (Quelle: Sozialhilfestatistik 2011 des statistischen Landesamtes IT.NRW) entstanden. Zu der Aufteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte verweise ich auf die anliegende Tabelle.

- 4. *Welche Form wird von den örtlichen Ordnungsbehörden für die Bestattung von Obdach- und Mittellosen bevorzugt gewählt und warum?***

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

**Ausgaben für die Übernahme von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII in  
Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011**

Sitz des Trägers	Insgesamt	örtlicher Träger	überörtlicher Träger
Düsseldorf, krfr. Stadt	597 156	597 156	-
Duisburg, krfr. Stadt	640 370	632 104	8 266
Essen, krfr. Stadt	995 285	954 066	41 219
Krefeld, krfr. Stadt	231 092	231 092	-
Mönchengladbach, krfr. Stadt	370 964	369 027	1 937
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	178 759	178 759	-
Oberhausen, krfr. Stadt	220 788	220 788	-
Remscheid, krfr. Stadt	95 367	95 367	-
Solingen, krfr. Stadt	281 808	281 808	-
Wuppertal, krfr. Stadt	424 774	424 774	-
Kleve, Kreis	151 000	151 000	-
Mettmann, Kreis	430 669	430 669	-
Rhein-Kreis Neuss	153 864	153 864	-
Viersen, Kreis	122 878	117 562	5 316
Wesel, Kreis	368 642	368 642	-
Bonn, krfr. Stadt	289 377	289 377	-
Köln, krfr. Stadt	2085 284	2085 284	-
Leverkusen, krfr. Stadt	187 106	187 106	-
Aachen, Städteregion	307 877	307 877	-
Düren, Kreis	193 788	193 788	-
Rhein-Erft-Kreis	192 909	192 909	-
Euskirchen, Kreis	-	-	-
Heinsberg, Kreis	92 775	92 775	-
Oberbergischer Kreis	167 071	167 071	-
Rheinisch-Bergischer Kreis	104 082	104 082	-
Rhein-Sieg-Kreis	264 161	264 161	-
Boltrop, krfr. Stadt	114 655	114 655	-
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	213 958	213 958	-
Münster, krfr. Stadt	363 495	353 196	10 299
Borken, Kreis	144 550	144 550	-
Coesfeld, Kreis	62 135	62 135	-
Recklinghausen, Kreis	517 935	517 935	-
Steinfurt, Kreis	228 159	228 159	-
Warendorf, Kreis	147 269	147 269	-
Bielefeld, krfr. Stadt	237 151	237 151	-
Gütersloh, Kreis	122 792	122 792	-
Herford, Kreis	-	-	-
Höxter, Kreis	35 892	35 892	-
Lippe, Kreis	390 987	390 987	-
Minden-Lübbecke, Kreis	235 583	235 583	-
Paderborn, Kreis	213 251	213 251	-
Bochum, krfr. Stadt	199 585	199 585	-

Dortmund, krfr. Stadt	987 004	987 004	-
Hagen, krfr. Stadt	206 810	206 810	-
Hamm, krfr. Stadt	301 913	301 913	-
Herne, krfr. Stadt	170 528	168 610	1 918
Ennepe-Ruhr-Kreis	213 213	213 213	-
Hochsauerlandkreis	171 663	171 663	-
Märkischer Kreis	337 226	327 660	9 566
Olpe, Kreis	-	-	-
Siegen-Wittgenstein, Kreis	343 614	343 614	-
Soest, Kreis	164 749	164 749	-
Unna, Kreis	346 931	346 931	-
NRW insgesamt	15 618 894	15 540 373	78 521